



VERHANDLUNGSSCHRIFT

angenommen bei der am Donnerstag, den 29.09.2016 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gallspach stattgefundenen öffentlichen

5. Gemeinderatssitzung

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesende

Bürgermeister	Dieter Lang	Freiheitliche Partei Österreich
Vizebürgermeister	Gerhard Mairhuber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeindevorstand	Peter Rapp	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Alexander Greifeneder	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Friederike Kraus	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Richard Gruber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Gerlinde Mairhuber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Ernst Lengauer	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Franz Geßwagner	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeindevorstand	DI Dr. Peter Rohmoser	Sozialistische Partei Österreich
Gemeindevorstand	Astrid Schöftner	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Hermine Straßmair	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Anton Zimmer	Sozialistische Partei Österreich
Gemeindevorstand	Maria Obermayr	Österreichische Volkspartei
Gemeindevorstand	Bernhard Lattner	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Bernhard Kogler	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Kurt Kreuzmayr	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Robert Palmstorfer	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Ing. Roland Mayrhauser	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Eva Kalcher	Grünen
Gemeinderat	Mag.phil. Margarita Kaliwoda	Grünen
Gemeinderatsersatzmitglied	Johann Huter	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Markus Wiedemann	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Reinhard Peter	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Christoph Ortner	Sozialistische Partei Österreich

	Robert Obermair	Amtsleiter
VB	Christine Krempf	Schriftführer

Abwesende

Gemeinderat	Alfred Metzger	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Harald Poplatnik	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Klaus Aigner	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	DI Gunther Kolouch	Sozialistische Partei Österreich

Gemäß § 48 der OÖ GemO übernimmt Bürgermeister Dieter Lang den Vorsitz und begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung (4. Gemeinderatssitzung) vom 23.6.2016 zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung

1. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtl. Prüfungsausschusses vom 5.9.2016
2. Erstellung eines Finanzierungsplanes für den Straßenbau in den Jahren 2016 bis 2019; Beratung u. Beschlussfassung
3. Erstellung eines Finanzierungsplanes für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges; Beratung u. Beschlussfassung
4. Abschluss einer Vereinbarung mit DI Brigitta u. Christoph Stoiber, Oberndorf, hinsichtlich Wasserbenützungsgebühren; Beratung u. Beschlussfassung
5. Abschluss eines Kaufvertrages für die Pz.Nr.: 158/3, KG Gallspach, mit den Ehegatten Muharem u. Irena Sefic; Beratung u. Beschlussfassung
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr.: 5.4 hinsichtlich einer Teilfläche der Liegenschaft Jahnstr. 17, Maximilian Scheibmayr; Einleitung des Verfahrens; Beratung u. Beschlussfassung

7. Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 21.6.2016 zum Straßengesetz hinsichtlich bewilligungsloser Anlage an öffentlichen Straßen; Beratung u. Beschlussfassung
8. Teilnahme an der Energiemodellregion Mostlandl Hausruck; Beratung u. Beschlussfassung
9. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Gallspach zur Schaffung eines Dienstposten GD 19 im Bereich des Innendienstes; Beratung u. Beschlussfassung
10. Ausschreibung des Dienstposten Leiter/in des Gemeindeamtes für die Marktgemeinde Gallspach; Beratung u. Beschlussfassung
11. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 23.6.2016
12. Berichte des Bürgermeisters
13. Allfälliges

1.) Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtl. Prüfungsausschusses vom 5.9.2016

Seitens der Amtskasse wurde über die Sitzung des örtl. Prüfungsausschusses vom 5.9.2016 folgender Bericht zur Kenntnisnahme vorgelegt, berichtet Obm.Stellv. Kurt Kreuzmayr:

Zusammenfassender Bericht

Punkt 1 der TO.: Prüfung der Kassengebarung

Anlässlich der Prüfungsausschuss-Sitzung erfolgte die Überprüfung der Kassengebarung per 05. 09. 2016. Dabei konnten keine Mängel festgestellt werden.

Punkt 2 der TO.: Prüfung der Naturbadeinnahmen und –ausgaben der Badesaison 2016

Dem Prüfungsausschuss wurden die Aufstellungen der Freibadeinnahmen 2009 – 2016, eine Übersicht der Saisonkartenverkäufe aus den letzten 5 Jahren, eine Besucherzahlenliste (Saison 2016), sowie Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Einnahmen im Jahr 2016 belaufen sich auf € 48.568,70. Die Ausgaben werden aufgeschlüsselt nach dem lfd. Betrieb, dem Schuldendienst und der Sanierung der Sonderanlagen. Aus dem laufenden Betrieb ergibt sich ein Gewinn von € 2.432,15 wobei nach Bedeckung des Schuldendienstes und der Sanierungen gesamt ein Verlust von € 91.660,29 aufscheint.

Nach Durchsicht der Unterlagen konnten keine Mängel festgestellt werden.

Punkt 3 der TO.: Prüfung der Telefon- und Internetgebühren

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses wurde eine Kostenaufstellung der Telefon- und Internetgebühren, sowie Kontoblätter und Auszahlungsanordnungen vorgelegt. Die laufenden Kosten der Abteilungen belaufen sich von 01/2016 – 08/2016 auf € 5.330,22

Die Miete der Telefonanlage Zentralamt in der Höhe von € 381,39 pro Quartal ist in den Kosten inkludiert.

Von Seiten des Prüfungsausschusses wurde festgestellt, dass die Telefon- und Internetgebühren sehr überschaubar und gut verhandelt sind.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine weiteren Anfragen.

Punkt 4 der TO: Prüfung der Bankspesen

Dem Prüfungsausschuss wurde durch Kassenleiter Groisshammer die Kontoblätter, Kontoauszüge und die Aufnahme des Kassenkredites vorgelegt.

Die Spesen für Kontoführung und Telebanking belaufen sich bis Ende August 2016 bei 3 Bankinstituten bislang auf € 2.395,99. An Sollzinsen sind 2016 € 34,24 angefallen.

Die Verzinsung der Guthaben liegt derzeit bei 0,1%. Das ergibt bis dato € 45,04.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses merken an, dass die Bankspesen trotz hoher Anzahl an Buchungen eher gering sind.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine weiteren Anfragen.

Punkt 5 der TO: Allfälliges

Obmann Aigner befragt die Mitglieder des Prüfungsausschusses ob er die Besprechung des Voranschlages 2017 wiederum auf die TO der nächsten Sitzung geben soll.

Die Mitglieder Kalcher und Gruber, sowie Ersatzmitglied Doppelbauer stimmten einstimmig zu.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Anfragen.

Beschlussantrag: Der vorliegende Prüfbericht wolle zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss: Der vorliegende Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 5.9.2016 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

2.) Erstellung eines Finanzierungsplanes für den Straßenbau in den Jahren 2016 bis 2019; Beratung u. Beschlussfassung

Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.6.2016, IKD-2015-267298/10-Kep, wird zum Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Straßenbau 2016 bis 2018 folgendes mitgeteilt, führt der Bürgermeister an:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 16.6.2016, GZ 940/2016-Ob, ergibt unsererseits für den Straßenbau 2016 bis 2018 folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	Gesamt in Euro
Rücklagen	20.000			15.000	35.000

Anteilsbetrag oH	143.000	143.000	143.000	143.000	572.000
Interessentenbeiträge	2.000	2.000	2.000	2.000	8.000
LZ, Straßenbau		40.000	40.000	40.000	120.000
BZ-Mittel	35.000	35.000	35.000		105.000
Summe in Euro	200.000	220.000	220.000	200.000	840.000

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für die Jahre 2016 bis 2018 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt jeweiligem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2016 bis 2018 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2016 bis 2018 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für die Jahre 2016 bis 2018 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes nicht möglich.

Zur Qualitätssicherung des bestehenden Straßennetzes nach der Durchführung von Straßenbauarbeiten (insbesondere Umbau/Neubau, Künettensanierungen) sind zumindest punktuell Abnahmeuntersuchungen (zB Untersuchung der eingebauten Schichten an Bohrkernen) durch befugte Unternehmen zu veranlassen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen...

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.9.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, oben angeführten Finanzierungsplan für den Straßenbau 2016 bis 2019 zu beschließen.

Der Vorsitzende eröffnet die Debatte.

GV DI Dr. Rohrmoser fragt, warum für 2016 kein Landeszuschuss angegeben ist?

Die Landesmittel für 2016 sind schon ausgeschöpft. Für 2019 ist der Landeszuschuss zwar schon zugesagt, aber noch keine Bedarfszuweisungsmittel.

GV Lattner fragt, warum 2019 Rücklagen in Höhe von € 15.000 angeführt sind?

Weil eben noch keine Bedarfszuweisungsmittel zugesagt sind, sind Rücklagen angeführt, erklärt der Amtsleiter.

Beschluss: Der vom Land OÖ vorgelegte Finanzierungsplan für den Straßenbau 2016 bis 2019 wird wie oben angeführt vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

3.) Erstellung eines Finanzierungsplanes für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges; Beratung u. Beschlussfassung

Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 7.9.2016, IKD-2016-46796/5-Kep, wird zum Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (Pritschenwagen Citroen Jumper Kipper HDI 130 L2) folgendes mitgeteilt, so der Bürgermeister:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 2. Feb. 2016, GZ 940/2016-Ob, ergibt unsererseits für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (Pritschenwagen Citroen Jumper Kipper HDI 130 L2) folgende Finanzierungsdarstellung

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag oH	17.102		17.102
BZ-Mittel		15.000	15.000
Summe in Euro	17.102	15.000	32.102

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage eines Flüssigmachungsantrages erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2017 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2017 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.**

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen...

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.9.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, oben angeführten Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (Pritschenwagen Citroen Jumper Kipper HDI 130 L2) zu beschließen.

Beschluss: Der vom Land OÖ vorgelegte Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (Pritschenwagen Citroen Jumper Kipper HDI 130 L2) wird wie oben angeführt vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

4.) Abschluss einer Vereinbarung mit DI Brigitta u. Christoph Stoiber,

Bgm. Lang erklärt, dass im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung für die Schutzgebietsanpassung des Brunnens in Oberndorf von Herrn Stoiber bei einer Besprechung am Gemeindeamt vorgebracht wurde, dass er zu weitaus schlechteren Konditionen das Wasser der Gemeinde Gallspach beziehen muss als sein Nachbar, welcher das Wasser ebenfalls landwirtschaftlich nützt.

Die Familie Stoiber musste 1968 beim Anschluss an die Wasserleitung eine Anschlussgebühr entrichten, die z.B. die Familie Söllinger nicht entrichten musste. Weiters bezahlt er für sein Brauchwasser den normalen landwirtschaftlichen Tarif und nicht nur die Gestehungskosten (ca. 10% der Benützungsgebühr) sowie sein Nachbar. Warum das so ist kann er nicht nachvollziehen, noch dazu wo er durch die Errichtung der Brunnenanlage am allermeisten betroffen ist. Nicht nur, dass das Grundstück auf dem der Brunnen steht vorher im Besitz der Familie Stoiber war, er ist auch zum Großteil Eigentümer der Felder im Schutzgebiet was die Bewirtschaftung enorm erschwert.

Im Sinne einer Gleichbehandlung wurde Herrn Stoiber zugesichert eine Vereinbarung zu beschließen, die ihm die gleichen Bedingungen einräumen wie seinem Nachbarn.

Folgende Vereinbarung wäre vom Gemeinderat zu beschließen:

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gallspach als Betreiberin der öffentl. Wasserversorgungsanlage einerseits und den Ehegatten DI Brigitta und Christoph Stoiber, 4632 Pichl/Wels, Oberndorf 1, als Wasserbezugswerber andererseits.

I.

Festgehalten wird, dass die Marktgemeinde Gallspach in der Ortschaft Oberndorf im Gemeindegebiet von Pichl bei Wels einen Brunnen und ein Pumphaus betreibt. Diese Brunnenanlage dient zur Versorgung von Gallspach mit Trinkwasser. Im Zuge der Errichtung dieser Brunnenanlage wurden seinerzeit bereits die Liegenschaften der Ortschaft Oberndorf und Stadl aus dem Gemeindegebiet Pichl/Wels an die Wasserversorgung der Gemeinde Gallspach angeschlossen.

II.

Die Gemeinde Pichl/Wels in deren Gebührenhoheit die gegenständliche Liegenschaft fällt, hat mitgeteilt, dass ihrerseits nicht vorgesehen ist, die Ortschaft Stadl mit einer Ortswasserleitung zu versorgen. Seitens der Gemeinde Pichl besteht daher kein Einwand.

III.

Seitens der Gemeinde Gallspach wird daher DI Brigitta u. Christoph Stoiber der Wasserbezug der Liegenschaft Oberndorf 1, Parz. Nr. 5/1, 5/2, 20/1 u. 20/2, KG Ödt, durch die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gallspach unter folgenden Bedingungen ermöglicht:

1. Festgehalten wird, dass die Hauszuleitung in die Erhaltungspflicht der Hauseigentümer fällt. Eventuelle Entschädigungsansprüche für die Inanspruchnahme von fremden Grund fallen ebenfalls in deren Zuständigkeit.
2. Für den gegenständlichen Wasseranschluss haben Sie die Anschluss- und Wasserbezugsgebühren jeweils in jener Höhe zu entrichten, wie diese vom Gemeinderat

festgesetzt werden. Die Wasserbezugsgebühren werden allerdings auf 10% reduziert, bzw. sind lediglich die Gestehungskosten zu entrichten. Begründet wird dies durch das im Wasserrechtsbescheid vom 16. Februar 2016 vorgeschriebene Verschütten des Hausbrunnens.

3. Die Wasserbezugsgebühren gelten ab 16. Februar 2016, dem Datum der Wasserrechtlichen Bewilligung für die Schutzgebietsanpassung des Brunnens in Oberndorf. Alle seit diesem Datum bezahlten Bezugsgebühren, die über die Gestehungskosten hinausgehen, werden den Wasserbezugswerbern gut geschrieben.
4. Im gegenständlichen Fall wird auch die bereits 1968 entrichtete Mindestanschlussgebühr in Höhe von **€ 1.043,13** inkl. Mwst. (Indexangepasst) an die Bezugswerber zurück gezahlt.
5. Zwecks Ermittlung der Wasserbezugsgebühren wird von der Marktgemeinde Gallspach ein geeichter Wasserzähler eingebaut. Für die Vorschreibung der Wassergebühren sind die Angaben des Wasserzählers maßgebend.
6. Die Vereinbarung geht auch auf etwaige Rechtsnachfolger über.
7. Vorstehende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am beschlossen.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.9.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, oben angeführte Vereinbarung mit DI Brigitta u. Christoph Stoiber, Oberndorf, hinsichtlich Wasserbenützungsgebühren zu beschließen.

Der Vorsitzende eröffnet die Debatte und erklärt:

Für die Verbindung der Wasserleitung nach Grieskirchen war eine neue wasserrechtliche Verhandlung unseres Brunnens in Oberndorf notwendig. Dabei wurde der Brunnen neu überprüft und festgestellt, dass 1968 beim Anwesen Stoiber keine Verschüttung des Hausbrunnens vorgeschrieben wurde. Jetzt ist dieser aber zu Verschütten und möchte er nun auf das Recht zurückgreifen, das seine Nachbarn nutzen, denen die Verschüttung bereits 1968 aufgetragen wurde. Das heißt: keine Anschlussgebühr und geringere Benützungsgebühren.

Dafür wurde die Vereinbarung vorbereitet.

GV DI Dr. Rohmoser erkundigt sich, ob die Verschüttung des Hausbrunnens notwendig ist, damit Verunreinigungen ausgeschlossen werden können.

Dies bejaht der Bürgermeister und ergänzt, dass alle Hausbrunnen im Brunnenschutzgebiet zu verschütten waren.

Beschluss: Oben angeführte Vereinbarung mit DI Brigitta u. Christoph Stoiber, hinsichtlich Wasserbenützungsgebühren für ihre Liegenschaft Oberndorf 1, 4632 Pichl/W., wird vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

5.) Abschluss eines Kaufvertrages für die Pz.Nr.: 158/3, KG Gallspach, mit den Ehegatten Muharem u. Irena Sefic; Beratung u. Beschlussfassung

In der Gemeinderatssitzung am 23.6.2016 wurde dem Verkauf der Pz.Nr.: 158/3, KG Gallspach, an die Ehegatten Muharem u. Irena Sefic, zugestimmt, so der Bürgermeister.

Nun wurde seitens der Rechtsanwälte Hofinger & Menschick ein entsprechender Kaufvertragsentwurf erstellt:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gallspach, Hauptplatz 8-9, 4713 Gallspach, vertreten durch den Bürgermeister Dieter Lang, geb. am 15.05.1970, als Verkäuferin einerseits und Muharem SEFIC, geb. am 30.11.1977, Gernlandweg 28, 4060 Leonding und Irena SEFIC, geb. am 3.6.1979, Gernlandweg 28, 4060 Leonding als Käufer andererseits wie folgt:

I. KAUFGEGENSTAND, KAUFPREIS

Die Verkäuferin, die Marktgemeinde Gallspach ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 848 KG 44005 Gallspach, zu welchem Gutsbestand u.a. das Grundstück Nr. 158/3 im Ausmaß von 789 m² gehört.

Die Verkäuferin verkauft und übergibt nunmehr das vorgenannte Grundstück Nr. 158/3 KG 44005 Gallspach mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, je zur Hälfte an Muharem Sefic, geb. am 30.11.1977 und Irena Sefic, geb. am 3.6.1979 und kaufen und übernehmen letztgenannte Käufer von der Verkäuferin das vorgenannte Grundstück um den einvernehmlichen festgelegten Kaufpreis von

€ 39.450,-- (in Worten: EURO neununddreißigtausendvierhundertfünfzig).

II. KAUFPREISZAHLUNG

Der vereinbarte Kaufpreis von € 39.450,-- ist von den Käufern binnen 2 Wochen ab Unterfertigung dieser Urkunde spesen- und abzugsfrei auf das vom Schriftverfasser eingerichtete Treuhandkonto IBAN: AT..... bei der Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen, zu überweisen.

Der genannte Vertragsverfasser wird von den Vertragsparteien hiermit angewiesen, den Kaufpreisbetrag treuhändig zu verwalten und nach Sicherstellung der grundbücherlichen Durchführbarkeit samt den bis dahin angereiften Erlagszinsen an die Verkäuferin weiterzuleiten.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 3% Verzugszinsen vereinbart. Sollte der Kaufpreis nicht pünktlich bezahlt werden, hat die Verkäuferin das Recht, von gegenständlichem Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen zurückzutreten. Sämtliche bis dahin aufgelaufenen Kosten sind von den Käufern zu übernehmen.

III. STEUERN UND GEBÜHREN

Die Käufer verpflichten sich, folgende Grunderwerbssteuerbeträge und Grundbuch-Eintragungsgebühren wie folgt zu berichtigen:

Grunderwerbssteuer 3,5%	€ 1.380,75
Grundbuch-Eintragungsgebühr 1,1%	€ 434,00

Die vorgenannten Beträge sind binnen 14 Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Kanzlei-Anderkonto des Vertragsverfassers RA Mag. Josef Hofinger, IBAN: AT08 3473 6000 0104 1425, zur Einzahlung zu bringen, sodass die fristgerechte Weiterüberweisung an das Finanzamt und die grundbücherliche Durchführung gewährleistet sind. Der Vertragsverfasser übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Grunderwerbsteuereberechnung, wohl aber für die Weiterüberweisung des Betrages. Falls Finanzamt oder Gericht bei Überprüfung der Steuer-/Gebührenbemessung eine höhere als die vom Vertragsverfasser berechnete Steuer-/Gebühr feststellen sollten, verpflichten sich die Käufer, den Differenzbetrag binnen 8 Tagen zur Einzahlung zu bringen und halten die Verkäuferin schad- und klaglos, unabhängig von der bestehenden gesetzlichen Solidarhaftung.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, die gesetzliche Immobilienertragssteuer in Höhe von €..... zu bezahlen. Die Verkäuferin verpflichtet sich, diese Steuer binnen 14 Tagen nach Unterfertigung dieser Urkunde auf das Kanzlei-Anderkonto des Vertragsverfassers RA Mag. Josef Hofinger, IBAN: AT 08 3473 6000 0104 1425, zur Einzahlung zu bringen, sodass die fristgerechte Weiterüberweisung an das Finanzamt und die grundbücherliche Durchführung gewährleistet sind. Der Vertragsverfasser übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Immobilienertragssteuerberechnung, wohl aber für die Weiterüberweisung des Betrages. Falls Finanzamt oder Gericht bei Überprüfung der Steuer-/Gebührenbemessung eine höhere als die vom Vertragsverfasser berechnete Steuer/Gebühr feststellen sollten, verpflichtet sich die Verkäuferin, den Differenzbetrag binnen 8 Tagen zur Einzahlung zu bringen.

In diesem Zusammenhang beauftragt und ermächtigt die Verkäuferin den Schriftenverfasser die Versteuerung des Kaufes vorzunehmen und die Steuer fristgerecht an das zuständige Finanzamt abzuführen. Der Schriftenverfasser ist insbesondere ermächtigt, die Berechnung der Steuer durchzuführen bzw. durch ein Steuerberatungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Kosten für diese Berechnung übernimmt die Verkäuferin in ihre Zahlungsverpflichtung.

IV. BESITZÜBERGABE

Die Übergabe des tatsächlichen Besitzes an die Käufer erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung dieser Urkunde. Mit diesem Tag gehen sohin Besitz, Genuss, Last- und Gefahr des Kaufgegenstandes an die Käufer über.

Als Stichtag für die Verrechnung der bereits rechtskräftig vorgeschriebenen und zur Vorauszahlung fälligen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben wird der festgesetzt.

V. GEWÄHRLEISTUNG

Die Vertragsparteien haben das Vertragsgrundstück begangen und ausführlich besichtigt. Für eine bestimmte Beschaffenheit und ein bestimmtes Flächenausmaß leistet die Verkäuferin keine wie immer geartete Gewähr.

Die Verkäuferin tritt lediglich dafür ein, dass den Käufern das grundbücherliche Eigentumsrecht hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstückes frei von Lasten jeglicher Art verschafft werde. Hiezu stellen die Vertragsparteien fest, dass am Tag der Unterfertigung dieser Urkunde ob dem vertragsgegenständlichen Grundstück keine grundbücherlichen Lasten eingetragen sind.

Die Verkäuferin tritt weiters dafür ein, dass

- zum Übergabestichtag keine den Vertragsgegenstand betreffenden Rückstände an Beiträgen oder Abgaben bestehen,
- keine eingeleiteten verwaltungsbehördlichen Verfahren oder bescheidmäßig bereits verfügte öffentliche rechtliche Beschränkungen, Belastungen oder Aufträge vorliegen, ebenso keine angekündigten oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten,
- die kaufgegenständlichen Grundstücke nicht mit kontaminierten Stoffen belastet sind, insbesondere keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes vorhanden sind.

Die Vertragsparteien haften jeweils dafür, dass der Vertragsgegenstand vollkommen lastenfrei und frei von Nutzungs- und Bestandrechten in das Eigentum der Käufer übergeht und halten die Grundstückserwerber die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

VI. AUFSCHLIESSUNGSKOSTEN

Die Käufer verpflichten sich zur ungeteilten Hand, der Verkäuferin Aufschließungskosten in Höhe von € 2.577,40 binnen 14 Tagen ab beidseitiger Vertragsunterfertigung auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.

VII. ERKLÄRUNG GEM. § 16 Abs 1 Z § OÖ GVG 1994 (idF 1:1:2003)

Die Käuferin Irena Sefic erklärt, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach dem OÖ GrundverkehrsG 1994 genehmigungsfrei zulässig ist.

Ihr ist die Strafbestimmung des § 35 leg. cit. Bekannt, ebenso allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung wie Nichtigkeit des Vertrages oder Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes.

VIII. GRUNDVERKEHRSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG

Die Vertragsparteien nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass dieser Kaufvertrag hinsichtlich des Käufers Muharem Sefic der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Eine allfällige Versagung dieser Bewilligung hätte die rückwirkende Unwirksamkeit dieses Vertrages in seiner Gesamtheit zur Folge.

IX. BEWILLIGUNG GEMEINDERAT

Festgehalten wird, dass dieser Kaufvertrag in der Gemeinderatssitzung vom durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach beschlossen wurde.

X. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages und deren grundbücherlichen Durchführung zusammenhängenden Kosten, Abgaben und Gebühren werden von den Käufern getragen; rein persönliche Steuern sind von dieser Regelung ausgenommen.

XI. ANFECHTUNGSVERZICHT

Die Vertragsparteien erklären, dass die vertraglichen Leistungen jeweils in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Vertragsparteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, den Vertrag – aus welchen Gründen immer – anzufechten.

XII. STAATSBÜRGERSCHAFT

Die Verkäufer erklären an Eides statt, bosnische bzw. kroatische Staatsbürger zu sein.

XIII. BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen den Schriftenverfasser sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Eingaben und Anträge einzubringen und in diesem Zusammenhang auch allfällige Änderungen und Vertragsergänzungen vorzunehmen; weiters ist der Vertragsverfasser ermächtigt, Bescheide und Beschlüsse entgegenzunehmen und in diesem Zusammenhang erforderlich scheinende Rechtsmittel zu ergreifen.

XIV. EINVERLEIBUNGSBEWILLIGUNG

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche E I N W I L L I G U N G, dass aufgrund dieser Vertragsurkunde in der EZ 848 KG 44005 Gallspach nachstehende Grundbuchamtshandlungen vorgenommen werden können:

- Lastenfreie Abschreibung des GSt 158/3 KG 44005 Gallspach aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 848 KG 44005 Gallspach, Eröffnung hierfür einer neuen Grundbucheinlage im Grundbuch über die KG 44005 Gallspach und ob dieser neu eröffneten Grundbucheinlage Einverleibung des Eigentumsrechtes für Muharem Sefic, geb. am 30.11.1977, Gernlandweg 28, 4060 Leonding und Irena Sefic, geb. am 3.6.1979, Gernlandweg 28, 4060 Leonding je zur Hälfte.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.9.2016 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gefasst, den vorliegenden Kaufvertrag mit den Ehegatten Muharem u. Irena Sefic hinsichtlich Verkauf der Pz.Nr.: 158/3, KG Gallspach, vollinhaltlich zu beschließen.

Beschluss: Der Kaufvertrag mit den Ehegatten Muharem u. Irena Sefic hinsichtlich Verkauf der Pz.Nr.: 158/3, KG Gallspach, wird vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

6.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.4 hinsichtlich einer Teilfläche der Liegenschaft Jahnstr. 19, Maximilian Scheibmayr; Einleitung des Verfahrens; Beratung u. Beschlussfassung

Bgm. Lang berichtet, dass in der GR Sitzung vom 23.06.2016 bereits der Einleitungsbeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.4 hinsichtlich Umwidmung einer Teilfläche der Pz.Nr.: .10/5, KG Enzendorf, von landwirtschaftlich genutzter Fläche auf Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude (B 1) „Ölmühle-Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“; gefasst wurde.

Es wurde am 28. Juli 2016 bei einer Bereisung mit Frau DI Meiron u. Herrn DI Hüttmaier vom Land Oberösterreich sowie Arch. Krebs und Vize Bgm. Mairhuber die Situation vor Ort begutachtet und muss die Widmungsfläche dementsprechend abgeändert (verkleinert) werden.

Ein erneuter Einleitungsbeschluss für das Verfahren zu diesen nun abgeänderten Antrag ist zu fassen.

Dazu liegt vom Ortsplaner, Arch. Krebs, folgende Stellungnahme vom 26.8.2016 vor:

Die oben angeführte Flächenwidmungsplanänderung von landwirtschaftlich genutzter Fläche auf Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude (B 1) „Ölmühle-Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“ erfolgt innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Gebäude.

Der südöstliche Bereich und der südwestliche Bereich wurden lt. Angabe des Bauherrn 1977 errichtet im südwestlichen Bereich wurde lediglich die westliche Außenmauer 2013 erneuert.

Vom Standpunkt der Ortsplanung entspricht die Umwidmung den Entwicklungszielen der Marktgemeinde gemäß ÖEK und § 18 Abs. 5 Oö. ROG 1994.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.9.2016 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gefasst, die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.4 hinsichtlich Umwidmung einer Teilfläche der Pz.Nr.: .10/5, KG Enzendorf, zu beschließen.

Der Bürgermeister eröffnet die Debatte.

Vizebgm. Mairhuber berichtet, dass er bei der Besprechung mit den Vertretern des Landes dabei war. Es geht um die Verkleinerung des Bereiches aufgrund deren Meinungen. Auch wurde dabei besprochen, dass es sich dabei um eine zwischenzeitliche Lösung handelt. Wenn der Betrieb größer werden soll, ist auf das Betriebsbaugebiet zu verweisen. Seitens des Sachverständigen Hüttmaier wurde auch der Verkehr über den Ort nicht befürwortet. Dazu hat Hr. Scheibmayr mitgeteilt, dass er den Verkehr über die Neue Welt führen wird.

Beschluss: Das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.4 hinsichtlich Umwidmung einer Teilfläche der Pz.Nr.: .10/5, KG Enzendorf, wird eingeleitet.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

7.) Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 21.6.2016 zum Straßengesetz hinsichtlich bewilligungsloser Anlage an öffentlichen Straßen; Beratung u. Beschlussfassung

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich Bürgermeister Lang befangen.
Den Vorsitz übernimmt Vizebürgermeister Mairhuber und berichtet:

Herr Walfried Weingartner und Frau Stefanie Schönberger sind Eigentümer die Liegenschaft Spitzermühlestraße 19 und haben im Sommer 2016 bei der Gemeinde wegen der Errichtung einer Einfriedung mittels Thujenzaunes bei der Marktgemeinde Gallspach angefragt.

Daraufhin hat es mit den Grundeigentümern einige Begehungen vor Ort gegeben um die Situierung der Thujen festzulegen, damit die Sichtigkeit im Kreuzungsbereich ausreichend gegeben ist.

Die Pflanzen wurden dann von den Grundeigentümern versetzt, aber nicht wie vorher besprochen.

Nachdem eine mündliche Aufforderung zur Entfernung ignoriert wurde, musste ein Bescheid erlassen werden.

Gegen diesen Bescheid haben die Grundeigentümer am 7. Juli 2016 berufen.

Der Gemeinderat hat als Berufungsbehörde über den Bescheid des Bürgermeisters und die Berufung zu entscheiden. Folgender Entwurf wurde ausgearbeitet:

MARKTGEMEINDE

Luftkurort



Gallspach

Walfried Weingartner
Spitzermühlestraße 19
4713 Gallspach

Hauptplatz 8-9
A-4713 Gallspach
☎ 07248/62355, ☎ +43 7248-62355-19
E-mail: gemeinde@gallspach.ooe.gv.at
Homepage: www.gallspach.ooe.gv.at
Sachbearbeiter: Andreas Pucher
E-Mail: andreas.pucher@gallspach.ooe.gv.at
DVR 0025194
UID-Nummer: ATU23417700
Gallspach, 30.09.2016
Zahl:612/2016-Pu

Bewilligungslose Anlage (Thujenzaun im 8,0 m Bereich neben der öffentlichen Straße –

**Kreuzung Spitzermühlestraße – Niederndorferstraße);
Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gallspach vom
04.07.2016**

Bescheid

Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach als Berufungsbehörde II. Instanz ergeht aufgrund des Beschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2016 folgender

Spruch:

- a) Die Berufung von Hr. Walfried Weingartner, Teichstraße 11, 4632 Pichl und Frau Stefanie Schönberger, Straubingerstraße 11, 4600 Wels, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gallspach vom 21.06.2016. 612/2016-Pu, wird als unbegründet **a b g e w i e s e n**.
- b) Gleichzeitig wird der Bescheid des Bürgermeisters vom 04.07.2016 wie folgt abgeändert: Gemäß § 18 (Abs. 1 u. 2) Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. wird Ihnen aufgetragen, die **Einfriedung (Thujenzaun)** im 8,00 m Bereich zum öffentlichen Gut, an der nördlichen und nordwestlichen Grundgrenze der Liegenschaft Spitzermühlestraße 19 (Pz.Nr.: 53/11, KG Gallspach), innerhalb von 4 Wochen zu entfernen.

Rechtsgrundlage:

§ 18 Oö. Straßengesetz 1991, LGBI. 84/1991 i.d.g.F.
§ 95 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI. Nr. 91/1990 i.d.g.F.
§ 66 Abs 4 AVG

Begründung

- a) Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 21.06.2016, Zl: 612/2016-Pu, wurde den Eigentümern der Pz. 53/11, KG Gallspach, die Entfernung der bewilligungslosen Anlage (Thujenzaun) im 8,0 m Bereich neben der öffentlichen Straße – Kreuzung Spitzermühlestraße – Niederndorferstraße aufgetragen. Gegen diesen Bescheid haben die Berufungswerber mit Schriftsatz vom 04.07.2016 innerhalb der offenen Frist Berufung eingebracht.
- b) Im Rahmen der behördlichen Bauaufsicht fand am 21.06.2016 ein Ortsaugenschein statt, bei dem festgestellt wurde, dass die Einfriedung im 8,0 m Bereich neben dem öffentlichen Gut, ohne Zustimmung der Straßenverwaltung auf dem Grundstück Nr.: 53/11, KG Gallspach, errichtet wurde und ein gefahrloses befahren der Kreuzung Spitzermühlestraße/ Niederndorferstraße nicht möglich ist, da die Sichtweite von 35 m, laut RVS 03.05.12, nicht vorhanden ist.
§ 18 (Abs. 1) des Oö Straßengesetz 1991 i.d.g.F. lautet: Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- u. Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen § 8 Abs.2 Z.3, innerhalb eines Bereiches von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden.

§ 18 (Abs. 2) des Oö Straßengesetz 1991 i.d.g.F. lautet: Die Beseitigung von entgegen Abs. 1 errichteten Bauten und Anlagen ist dem Eigentümer über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.

An Berufungsgründen wird im Wesentlichen vorgebracht:

1. Der Thujenzaun wurde wie mit Bgm. Lang besprochen errichtet und somit wird keine Notwendigkeit für die Entfernung dieses gesehen.

2. Vor Kaufantritt der Liegenschaft, wurde von den Voreigentümern eine Fläche zur Errichtung eines Gehsteiges ins öffentliche Gut abgetreten. Es wird daher nicht eingesehen warum noch mehr gratis an die Marktgemeinde Gallspach abzugeben ist, bzw. der Grund nicht genutzt werden kann.
3. In den letzten 2 Wochen vor der Berufung wurden 2 Verkehrsspiegel montiert, daher ist nach Meinung der Berufungswerber die Sicht auf die Kreuzung gegeben.
4. Auf dem Nachbargrundstück besteht im Kreuzungsbereich Spitzermühlestraße / Niederndorferstraße ebenfalls ein lebender Zaun der die Sicht auf unter 35 m einschränkt. Warum darf dieser erhalten bleiben und der der Berufungswerber nicht?
5. In der Niederndorfer- und Spitzermühlestraße besteht eine 30 km/h Beschränkung, dadurch müssten Autofahrer bremsbereit fahren, was leider nicht der Fall ist. Eine unregelte Kreuzung würde nach Ansicht der Berufungswerber von Vorteil sein.
6. Falls ein weiterer Ortsaugenschein geplant ist wünschen die Grundeigentümer (Berufungswerber) eingeladen zu werden.

Hierüber hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach in seiner Eigenschaft als zuständige Berufsbehörde folgendes erwogen:

- zu 1.: Da die mündliche Absprache mit dem Bürgermeister nicht eingehalten wurde, bzw. nach mehrmaliger mündlicher Aufforderung zur Entfernung des Thujenzauns keine Reaktion erfolgte, wurde auf Antrag der Straßenverwaltung, der Bescheid zur Entfernung des Zaunes erlassen.
- zu 2.: Ob und in welcher Größenordnung vom Vorbesitzer eine Fläche ins öffentliche Gut abgetreten wurde, hat keinen Einfluss auf die Vorschriften § 18 Oö Straßengesetz sowie den Anforderungen der RVS-Richtlinien 03.05.12.
- zu 3.: Ein Verkehrsspiegel ist lediglich ein Hilfsmittel und setzt die Sichtweitenanforderungen gemäß RVS-Richtlinien 03.05.12, nicht außer Kraft.
- zu 4.: Der Bestand von Bauten und Anlagen, die nach früheren straßenrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig errichtet wurden, werden durch die Bedingungen nach § 18 Oö Straßengesetz 1991 nicht berührt.
- zu 5.: Die 30km/h Zone sowie die Vorrangregelung im angegebenen Bereich haben keinen Einfluss auf die Sichtweitenanforderungen gemäß RVS-Richtlinien 03.05.12
- zu 6.: Da es bezüglich des Thujenzauns mit den Grundeigentümern mehrere Besprechungen direkt vor Ort gab, wurde das Parteiengehör ausreichend wahrgenommen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Zustimmung der Straßenverwaltung nicht vorliegt und ein gefahrlose Benützung der Straße bei der derzeitigen Situierung der Thujen nicht möglich ist. In der RVS Richtlinie 03.05.12 ist bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h, eine Anfahrtssichtweite von 35 m gemessen vom Sichtpunkt angegeben. Der Abstand des Sichtpunktes vom gedachten Fahrflächenrand beträgt mindestens 3 m. Aus einer Augpunkthöhe zwischen 1 und 2,5 m muss ein Ziel mit einer Zielpunkthöhe von 1-2 m über der Fahrbahn eingesehen werden können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:^{2,3}

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Bürgermeister:

Dieter Lang

Ergeht weiters an: Stefanie Schönberger, Spitzermühlestraße 19, 4713 Gallspach

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter www.gemeinde.gv.at.

² Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

³ Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat wolle über die Berufung von Hr. Walfried Weingartner und Fr. Stefanie Schönberger entscheiden.

Vizebgm. Mairhuber eröffnet die Debatte.

GV DI Dr. Rohrmoser hält fest, dass also der Zaun nicht dort errichtet wurde, wo es mit dem Bürgermeister abgesprochen war.

GR Geßwagner findet, dass der Eigentümer es so darstellt, als ob er enteignet würde, er muss aber nur in einem gewissen Bereich seinen Zaun zurücksetzen.

GV Lattner fragt an, ob der Abstand zur Straße mündlich vereinbart war?

Gemeinsam mit dem Bauamtsleiter war der Bürgermeister vor Ort und hat mit dem Eigentümer gesprochen und den Abstand vereinbart, der aber leider nicht eingehalten wurde.

Beschluss: Nach weiteren kurzen Wortmeldungen stellt Vizebgm. Mairhuber den Antrag, den oben angeführten Bescheid hinsichtlich der Berufung von Hr. Weingartner u. Fr. Schönberger vollinhaltlich und ohne Abänderung zu beschließen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

8.) Teilnahme an der Energiemodellregion Mostlandl Hausruck; Beratung u. Beschlussfassung

Bürgermeister Lang übernimmt wieder den Vorsitz und berichtet:

Seit 2009 haben sich mittlerweile 99 Klima- und Energie-Modellregionen in ganz Österreich auf den Weg gemacht, ambitionierte klimapolitische Ziele auf regionaler Ebene zu verfolgen und langfristig unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden. 899 Gemeinden und über 2,5 Mio. Menschen in den Klima- und Energie-Modellregionen zeigen eindrucksvoll, wie groß die Bereitschaft ist, Klimawandel und Energiewende ernsthaft, ambitioniert und weit oben auf der regionalen Agenda anzusiedeln. So konnten auch bereits einige Mitgliedsgemeinden aus den Vorgängerregionen der jetzigen Leaderregion von Mostlandl Hausruck positive Erfahrungen als Klima- und Energie-Modellregion sammeln. Deren Projekt als KEM endet mit 30. September 2015. Ebenso waren bereits 3 weitere Gemeinden der Region in der Energie-Modellregion Innviertel (EMI). Die Erkenntnisse aus diesen positiven Erfahrungen in der Umsetzung von konkreten Projekten und Maßnahmen sollen in der neuen Klima- und Energie-Modellregion mit neuen Zielen und Projekten fortgeführt werden. Dies stellt auch eine sinnvolle Ergänzung zu der bereits anerkannten LEADER-Strategie dar. Das Thema Energie, Mobilität, Natur- und Klimaschutz sind auch in der lokalen Entwicklungsstrategie verankert. Mit der Bewerbung, der Ausarbeitung eines Maßnahmenpaketes und der anschließenden Anerkennung als Klima- und Energiemodellregion würden für diesen Themenbereich zusätzliche Förderpotentiale erschlossen. Mit den vorgegebenen Projektzeiträumen von max. 1 Jahr für die Konzepterstellung und 2 Jahren für deren Umsetzung, sowie der Möglichkeit des zweimaligen Antrages um Projektverlängerung (jeweils 3 Jahre) kann sich ein Projektzeitraum von fast 9 Jahren ergeben, wodurch eine nachhaltige Wirkung für die Region gegeben ist.

Neben den Vorteilen aus den Effekten der umgesetzten Projekte kommt eine wesentliche Bedeutung dabei auch der Vorbildwirkung von Regionen sowie deren Multiplikator-Effekte zu. Ein besonders hoher Stellenwert wird auf den Austausch von Erfolgen und Erfahrungen zwischen den Regionen gelegt, dies stärkt die eigene Region langfristig für die Zukunft. Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Regionen ist, dass die individuellen Stärken und Potenziale erkannt werden und darauf aufbauend die thematische Ausrichtung des Maßnahmenpaketes konzentriert wird.

Nach der Ablehnung der ersten Bewerbung nach den Kriterien der Ausschreibung 2015 wird nun eine neuerliche Bewerbung als Klima- und Energie-Modellregion nach den Ausschreibekriterien des Klima- und Energiefond entsprechend der Vorgaben für die Ausschreibung 2016 vorgenommen.

Die Bewerbung als Klima- und Energiemodellregion wird über den Verein Energieregion Mostlandl Hausruck durchgeführt, in welchem die interessierten Gemeinden Vereinsmitglied werden.

Dem Vorbericht waren die Statuten des Vereines und die Ausschreibung 2016 angeschlossen.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.9.2016 den mehrheitlichen Antrag an den Gemeinderat gefasst, dem Verein „Energierregion Mostlandl Hausruck“ mit Ziel der Bewerbung als Klima- und Energiemodellregion im Rahmen der Ausschreibung 2016 beizutreten.

Der Vorsitzende eröffnet die Debatte.

GV Rapp meldet sich zu Wort und findet, dass aufgrund der Unterlagen des Projektes nicht geklärt ist, ob auf die Gemeinde Kosten in Form eines Mitgliedsbeitrages zukommen.

Er stellt daher den Zusatzantrag, dass durch die Teilnahme der Gemeinde keine Kosten entstehen dürfen.

GV Lattner findet den Zusatz sinnvoll.

Bürgermeister Lang lässt sodann über den Hauptantrag und den Zusatzantrag von GV Rapp abstimmen:

Beschluss: Dem Verein „Energierregion Mostlandl Hausruck“ mit Ziel der Bewerbung als Klima- und Energiemodellregion im Rahmen der Ausschreibung 2016 wird beigetreten.

Der Gemeinde dürfen durch die Teilnahme an der Klima- und Energiemodellregion weiterhin keine Kosten entstehen.

Abstimmung: beide Anträge - einstimmig durch Handzeichen.

9.) Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Gallspach zur Schaffung eines Dienstposten GD 19 im Bereich des Innendienstes; Beratung u. Beschlussfassung

Mit Schreiben des Landes OÖ vom 12.9.2016, IKD(Gem)-210113/20-2016-Ki, wurden die im Gemeinderat vom 23.6.2016 beschlossenen Änderungen (Aufstufung Dienstposten Bauamt von GD 16 auf GD 15 und Schaffung zusätzlichen Dienstposten GD 20) genehmigt, erklärt der Bürgermeister.

Da nun Fr. Schaffer gekündigt hat, ist der neu geschaffene Dienstposten in der GD 20 frei.

Hinsichtlich der Besetzung des Postens des Amtsleiters ist vorgesehen, dass ein externer Bewerber bereits mit 1.5.2017 seine Tätigkeit beginnt. In Rücksprache mit dem Land OÖ kann dieser bis zum Ruhestandsübertritt von Amtsleiter Obermair in der GD 19 beschäftigt werden.

Dafür ist aber eine neuerliche Änderung des Dienstpostenplanes notwendig und muss diese im Gemeinderat beschlossen werden.

Die Änderung bedarf keiner Genehmigung durch das Land OÖ, da Gallspach weder Abgangsgemeinde ist, noch die Personalaufwendungen über 25 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes liegen und der Dienstposten in der Dienstpostenplanverordnung vorgesehen ist.

Mit der Genehmigung hat das Land OÖ mitgeteilt, dass bei den pädagogischen Fachkräften entsprechende Posten nach dem neuen Kinderbetreuungsdienstgesetz 2014 noch anzuführen sind. Dies gilt nur für die Pädagogischen Fachkräfte, die neu angefangen haben bzw. in das neue Gehaltssystem optiert sind.

Der Dienstpostenplan stellt sich somit wie folgt dar:

Dienstpostenplan				Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 10.1	B II-VII	Al. Robert Obermair

1	B	GD 15.1	C I-V	Rechnungswesen Thomas Groisshammer
1	VB	GD 15.1	I/c	Bauwesen Andreas Pucher
0,60	B	GD 17.4	C I-IV/NI-Laufbahn	Buchhaltung Marion Wörster-Neumayr
1	VB	GD 17.5	I/c	Meldewesen Barbara Brauner
1	VB	GD 18.5	I/c	Bauangelegenheiten Christine Krempf
1	VB	GD 19.5	I/d	Sekretär/in leitende Bedienstete bzw. Bürgermeister
1	VB	GD 20.3	I/d	Bürgerservice/Allgem. Verwaltung Bianca Kerschberger
0,50	VB	GD 21.7	I/d	Allgem. Verwaltung Heidi Kleinmstein
Kindergarten				
7	VB	KBP	I L/I 2b1	Padag. Fachkräfte
4	VB	GD 22.3	I/e	Helfer/innen
Kindergarten- und Schülerausspeisung				
1	VB	GD 19.1	II/p 3	Koch/Köchin
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 18.1	II/p 1	Bauhofvorarbeiter
2	VB	GD 19.1	II/p 3	Bauhoffacharbeiter
1	VB	GD 21.2	II/p 3	Bauhofarbeiter u. Badewart
1	VB	GD 23.1	II/p 4	Bauhofarbeiter
1	VB	GD 25.2	II/p 5	Bauhofhilfsarbeiter
3	VB	GD 25.1	II/p 5	Reinigungskräfte

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.9.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, den Dienstpostenplan der Marktgemeinde Gallspach hinsichtlich Schaffung eines Posten in der GD 19.5 für den Innendienst abzuändern.

Der Vorsitzende eröffnet die Debatte.

GR Kreuzmayr regt an, die Schaffung des Posten auf Einarbeitungszeit des neuen Amtsleiters zu befristen (~ 9 Monate).

GV Lattner erwähnt, dass im Gemeindevorstand besprochen wurde, den GD 19 zu schaffen, dafür aber den jetzt genehmigten GD 20 wieder aufzulassen.

Beschluss: Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Gallspach wird wie folgt abgeändert: Schaffung eines Dienstposten in der GD 19.5, gleichzeitig Auflösung eines Dienstposten in der GD 20.3 (damit verbleibt dort nur mehr 1 Dienstposten)

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

10.) Ausschreibung des Dienstposten Leiter/in des Gemeindeamtes für die Marktgemeinde Gallspach; Beratung u. Beschlussfassung

Der Dienstposten des Amtsleiters (Funktionslaufbahn GD 10.1) soll zeitgerecht ausgeschrieben werden, damit ein externer Bewerber noch eingearbeitet werden kann, erklärt Bgm. Lang.

Die Ausschreibung des Posten als Leiter/in des Gemeindeamtes hat der Gemeinderat zu beschließen.

Folgender Entwurf wurde ausgearbeitet und liegt zur Beratung auf:

Stellenausschreibung

Gemäß §§ 8 und 9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. September 2016 folgender Beamten-Dienstposten zur Besetzung ausgeschrieben:

Leiter/in des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gallspach (Funktionslaufbahn GD 10.1)

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 100 % der Vollbeschäftigung (= 40 Wochenstunden)
Entlohnung lt. Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 i.d.g.F.

Die Besetzung des Dienstpostens erfolgt am 01. Jänner 2018 (für externe Bewerber wird als Beginn für die Tätigkeit der 1. Mai 2017 festgesetzt und es wird in diesem Fall die Einreihung bis 31. Dezember 2017 in GD 19.1 als Vertragsbediensteter vorgenommen).

Die Bestellung zum Amtsleiter/zur Amtsleiterin erfolgt vorerst befristet auf 3 Jahre, im Anschluss sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf 5 Jahre zu befristen sind.

Aufgabenbeschreibung:

- Leitung des Gemeindeamtes und Führung der gesamten Verwaltung sowie Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde
- Ansprechpartner für Bürgermeister, Gemeindeorgane und Bevölkerung
- Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Gemeinderats-, Gemeindevorstands- und Ausschussbeschlüsse sowie Teilnahme an Sitzungen
- Finanzierungs-, Vertrags- und Rechtsangelegenheiten, Verordnungen
- Abwicklung von Projekten und Bauvorhaben der Gemeinde
- Zugewiesene Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan oder über Auftrag des Bürgermeisters.

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EWR-Bürger
- Volle Handlungsfähigkeit
- Einwandfreies Vorleben
- Persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst, sofern die gesundheitliche Eignung dafür gegeben war.

Besondere, unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen:

- Niveau eines Absolventen einer höheren Schule (kann durch eine langjährige Berufserfahrung in leitender Stellung im Gemeindedienst ersetzt werden), sowie umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufspraxis in der Gemeindeverwaltung
- Dienstausbildung nach der Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung (sofern diese nicht bereits abgelegt wurde, hat sie zum ehest möglichen Zeitpunkt verpflichtend zu erfolgen).
- Führerschein der Gruppe B

Besondere Aufnahmevoraussetzungen, die erwünscht werden:

- Führungskompetenz und Konfliktlösungsfähigkeit, Organisationsfähigkeit
- Gute Management- und Mitarbeiterführungkenntnisse
- Gutes und sicheres Auftreten, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft
- Geschick im Umgang mit Bürgern
- Gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Offenheit und Objektivität
- Hohe Eigenmotivation, Ausdauer und Genauigkeit
- Abgelegte Landesbeamtenprüfung
- Gute EDV-Kenntnisse, insbesondere der Gemeindesoftware
- Entsprechende Kenntnisse im Bereich Rechnungs-, Finanz- und Steuerwesen

- Bereitschaft zur zeitlichen Mehrleistung und Weiterbildung
- Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und regionalen Struktur

Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen des Oö. GDG 2002. Die Marktgemeinde Gallspach behält sich das Recht vor, Vorstellungsgespräche, Hearings, Tests und sonstige fachliche Begutachtungen durchzuführen. Die im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Auswahlverfahren anfallenden Kosten werden nicht ersetzt.

Bewerbung:

Die Bewerbung ist schriftlich, unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen bis spätestens 31. Oktober 2016 beim Marktgemeindeamt Gallspach, 4713 Gallspach, Hauptplatz 8-9, einzubringen. Anzuschließende Urkunden: Lebenslauf (handgeschrieben mit Foto), Motivationsschreiben, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, ev. Heiratsurkunde und Geburtsurkunden minderjähriger Kinder, Kopie Führerschein, Zeugnisse, Kopie des Wehrdienstbuches, Nachweis über bisherige berufliche Verwendung.

Für Rückfragen steht Bürgermeister Dieter Lang, unter Tel.Nr.: 07248/62355-14, oder Amtsleiter Robert Obermair, Tel.Nr. 07248/62355-12, bzw. E-Mail: robert.obermair@gallspach.at zur Verfügung.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.9.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, die Ausschreibung des Dienstposten Leiter/in des Gemeindeamtes wie oben angeführt zu beschließen.

Der Vorsitzende eröffnet die Debatte und berichtet, dass der Amtsleiter beschlossen hat mit Ende 2017 in seinen wohlverdienten Ruhestand zu wechseln. Er leistet bravouröse Arbeit und es wird nicht leicht sein, den Posten mit jemand anderen auszufüllen. Amtsleiter Obermair hat sich Gedanken gemacht wie es weitergeht und die Ausschreibung zusammengestellt. GV DI Dr. Rohrmoser ersucht um einen kurzen Zeitplan.

AL Obermair erklärt, dass der Posten nun bis 31.10.2016 ausgeschrieben wird. Mit den Bewerbungen muss sich der Personalbeirat bzw. ein externes Beratungsbüro befassen. In der Dezember Sitzung des Gemeinderates soll über die Aufnahme beschlossen werden. Der Posten soll mit 1.5.2017 besetzt werden, damit sich der neue Amtsleiter/in einarbeiten kann. Sollte sich jemand aus dem Innendienst bewerben, wäre der Posten auch nach zu besetzen.

GR Kalcher ersucht, bei den anzuschließenden Urkunden einen Nachweis des abgeleisteten Präsenzdienstes anstatt des Wehrdienstbuches zu fordern, da diese von Zivildienern nicht vorgelegt werden kann.

GR Mag. Kaliwoda fragt an, ob ein externer Berater sicher beigezogen wird?
Dies wird von Bürgermeister Lang bejaht.

Beschluss: Der Dienstposten Leiter/in des Marktgemeindeamtes Gallspach wird wie oben angeführt mit der Ergänzung des Nachweises des abgeleisteten Präsenzdienstes zur Besetzung ausgeschrieben.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

11.) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 23.6.2016

Einwände: keine

Beschluss: Die Verhandlungsschrift über die 4. Gemeinderatssitzung vom 23.6.2016 wird genehmigt.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

12.) Berichte des Bürgermeisters

1.) Tourismusabgabe

Bei den Nächtigungszahlen im August konnte ein leichter Anstieg verzeichnet werden. Ebenso zeichnet sich dieser im Gesamtvergleich des letzten halben Jahres ab.

2.) Parteienfinanzierung

Entsprechend dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz dürfen ab dem Jahr 2016 an die Ortsparteien keine Parteienfinanzierungsmittel mehr ausbezahlt werden.

3.) Reinhaltverband – Ankauf Einwohnereleichwerte

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses wurde dem Reinhaltverband die Bereitschaft zum Verkauf von 500 Einwohnereleichwerten mitgeteilt. Laut Beschluss des RHV werden jedoch nur 400 EWG von Gallspach angekauft. Das wurde von der Gemeinde mit Schreiben vom 16.8.2016 beanstandet. Gleichzeitig wurde der RHV ersucht, bei neuerlichem Bedarf die derzeit nicht angekauften 100 EWG vorrangig anzukaufen.

4.) Sanierung Salzburgerstraße

Die Sanierung der Salzburgerstraße ortsauwärts wurde, wie von Fa. AWS Bauer geplant, von der Fa. Felbermayr fertiggestellt.

Es wird noch die Schutzwegmarkierung aufzubringen sein. Das kann erst nach Verordnung des Schutzweges erfolgen.

Ein Dank gilt dem Bauhofvorarbeiter, Franz Straßl, und dem Bauamtsleiter, Andreas Pucher, für den reibungslosen Ablauf der Bauarbeiten.

5.) Radlerrastplatz Kiener Kapelle

Die Arbeiten beim Radlerrastplatz neben der Kiener Kapelle sind soweit abgeschlossen. Es wird noch eine entsprechende Beschilderung angebracht. Hier gilt ein Dank dem Bauleiter Thomas Straßl samt Team.

6.) Wasserverband Grieskirchen – Baubeginn Wasserleitungsbau

Mit dem Bau der Wasserleitungsverbindung nach Grieskirchen wurde in Niederndorf entlang des Wanderweges begonnen.

7.) Badesaison Naturerlebnisbad

Die heurige Badesaison wurde mit 4.9.2016 abgeschlossen. Bezüglich der Einnahmen konnte das veranschlagte Entgelt erzielt werden.

Ein Dank gilt dem Bademeister, Holger Gebetsroither, und seinem Helfer, Engelbert Penninger.

8.) Bayrischer Hof

Mit den Besitzern des Bayr. Hofes fand ein Gespräch statt bzgl. Weiterverwendung der Liegenschaft. Dabei hat sich gezeigt, dass diese das Gebäude am liebsten verkaufen würden. Vorerst war die Unterbringung von Asylwerbern geplant bzw. eine Resozialisierungsunterkunft für ehem. Strafgefangene, was sich zwischenzeitlich gänzlich zerschlagen hat.

Die weitere Verwendung kann derzeit nicht gesagt werden. Seitens des Bürgermeisters wurde ihnen jedoch die Mithilfe zugesagt, wenn Gespräche mit dem Land OÖ notwendig sein sollten.

Bgm. Lang ersucht, diese Information auch in der Bevölkerung so zu vertreten, damit keine Gerüchte mehr hinsichtlich der Unterbringung von ehemaligen Häftlingen die Runde machen kann.

9.) Äpfel klaben für Apfelsaft

Ein Dank an den Sozialausschuss mit Obmann DI Dr. Rohrmoser für die Organisation und allen Helfern die mitgearbeitet haben. Sowie den Spendern der Äpfel und Bäckerei Huter für die Jause. Es wurden 1350 Liter Saft gepresst, der wieder den Kindern im Kindergarten zur Verfügung steht.

10.) Elternabend im Kindergarten

Beim ersten Elternabend im neuen Kindergarten wurde den anwesenden Eltern ein Einblick in die Struktur gegeben. Anschließend hat der Kinderfacharzt Dr. Weinbauer einen tollen Vortrag zum Thema Kinderkrankheiten gehalten.

11.) Ehrenbürger und Ehrenzeichen

Am 1.9.2016 wurden die vom Gemeinderat beschlossenen Ehrungen durchgeführt. Bürgermeister a.D. Siegfried Straßl wurde mit der höchsten Auszeichnung, der Ehrenbürgerschaft, bedacht. Ehrenzeichen gingen an Ing. Harald Kaltenbrunner, Sabine Steinhuber, Kons. Franz Kronegger, Johann Georg Malzer und Walter Hörzi.

Es war ein besonderer Abend für alle die dabei waren. Auch die Marktmusikkapelle und die beiden Feuerwehren ehrten den neuen Ehrenbürger, Siegfried Straßl, mit ihrer Anwesenheit.

Dieser hat sich über die Auszeichnung sehr gefreut.

12.) Papper La Pub und Nemo Gusto eröffnet

Das ehemalige Lokal s'Gallspacher wurde von Mario Humer neu übernommen und heißt nun Papper La Pub. Auch das ehemalige Lokal Gusto wurde neu übernommen und heißt nun Nemo Gusto. Beide Betreiber freuen sich über regen Besuch, auch der Mandatare.

13.) Öffentliche Plätze

Bürgermeister Lang ersucht die Mandatare wieder öfter die öffentlichen Plätze und Parkanlagen zu besuchen und eventuell Störenfriede auch anzusprechen.

14.) Streetworker Klaus Ritzberger

Es gibt seit geraumer Zeit einen neuen Streetworker, Hr. Klaus Ritzberger. Dieser wird zur nächsten Gemeinderatssitzung eingeladen, um sich vorzustellen.

15.) Familienfreundliche Maßnahmen

Bisher wurden 64 Gutscheine für die Ermäßigung der Jahreskarte beim Zoo Schmiding ausgegeben. Die Baby-Windelsäcke werden von 30 Familien verwendet, die Pflege-Windelsäcke von 9 Personen in Anspruch genommen. 74 Jugendliche nutzen die Taxi Gutscheine. Ein Dank an die familienfreundliche Gemeinde und den Familienausschuss unter Obmann Peter Rapp.

16.) Kleintransporter für Bauhof

Für den Bauhof wurde ein Kleintransporter Citroen Jumper angekauft und ist auch schon im Einsatz.

17.) Neue Mitarbeiterinnen

Fr. Monika Drescik ist seit Juli als zusätzliche Reinigungskraft in der Volksschule beschäftigt. Für die Reinigung des Kindergartens wurde nun Fr. Manuela Moser angestellt. Fr. Michaela Schaffer hat mit Ende August ihr Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgelöst.

18.) Bummelnächte

Heuer wurden 3 Bummelnächte abgehalten. Ein Dank gilt den mitwirkenden Vereinen, den Wirten, Heidi Kloimstein und an den Obmann des Kulturausschusses, Bernhard Kogler.

19.) Bundespräsidentenwahl verschoben

Die für 2. Okt. 2016 angesetzte Bundespräsidenten Stichwahl wurde auf 4. Dez. 2016 verschoben.

20.) Blumenpaten Brücken

Den Blumenpaten die sich um die Pflege der Blumen an den Brückengeländern gekümmert haben sei herzlich gedankt. Derzeit werden die Geländer durch die Bauhofmitarbeiter saniert und gestrichen. Auch das Geländer vor der Kirche wurde saniert.

21.) Hochzeiten

Bgm. Lang gratuliert dem Gemeinderatsmitglied Alexander Greifeneder und dem Ersatzmitglied Günther Weiß zu deren Eheschließungen. Er wünscht alles Gute für die Zukunft.

22.) Buchsbaumzünsler

Der Buchsbaumzünsler ist leider heuer stark aufgetreten. Am Gemeindeamt liegen Informationsschreiben zum Buchsbaumzünsler auf bzw. sind diese auch auf der Homepage abzurufen.

23.) Vogelvoliere – Betreuung

Schon seit geraumer Zeit wird jemand gesucht, der nach Hr. Straßer Josef, der dies dankenswerterweise jahrzehntelang gemacht hat, die Betreuung des Vogelvolieres übernimmt. Er ersucht alle Mandatäre sich darüber Gedanken zu machen und das Thema im Freundes- und Bekanntenkreis auch anzusprechen.

Der Kleintierzüchterverein hat den Verbleib der Vögel über den Winter gesichert. Im Frühling werden sie bei Bedarf wieder in das Vogelvoliere zurückgebracht.

24.) Ferienprogramm

Das Kinderferienprogramm war wieder ein großartiger Erfolg. Danke an alle Vereine und Institutionen die wieder daran teilgenommen haben.

25.) GSK Obmannwechsel

Hr. Fritz Gruber wurde zum neuen Obmann des GSK gewählt. Neuer Präsident ist Martin Friedl.

26.) Termine im Oktober

Am 2.10. findet um 14 Uhr die Sternwanderung der Gesunden Gemeinde statt. Am 13.10. veranstaltet der Kulturausschuss eine Theateraufführung im Kursaal. Der Weinherbst der ÖVP ist auf den 13.11. verschoben. Anstatt des Oktoberfestes organisiert der GSK am 25.10. eine Herbst Party in der Sportplatzkantine.

Am 30.10. findet ein Kirchenkonzert statt.

27.) Trauerminute

Für den verstorbenen ehemaligen Vizebürgermeister Franz Bachleitner und die verstorbene ehemalige Mitarbeiterin Michaela Wieshofer wird eine Trauerminute eingelegt.

28.) Weltmeister-, Europameister-, Staatsmeister- und Landesmeistertitel

In den vergangenen Wochen haben die Geschwister Sophie und Johannes Baumkirchner im Einradfahren viele Titel erobert. Ebenfalls die Geschwister Michaela u. Andrea Schöftner bei den Europameisterschaften für junge Kutschenfahrer.

Herzliche Gratulation seitens der Gemeinde.

29.) Zivilschutzverband

Bürgermeister Lang ersucht dazu Amtsleiter Obermair um einen kurzen Bericht:

In den Medien wurde in letzter Zeit immer das Thema Blackout und die Vorsorge dazu behandelt. Seitens des Oö. Zivilschutzverbandes gibt es dazu viele Möglichkeiten. Vor ca. 2 Jahren wurde eine Vorratstasche aufgelegt, die man mit Lebensmitteln befüllen und für Notfälle aufbewahren soll. Auf und in der Tasche ist dazu eine genaue Beschreibung.

Die Gemeinde hat Vorratstaschen angekauft um sie zu einem günstigeren Preis an die Bevölkerung weitergeben zu können. Die Taschen werden um € 5 verkauft.

30.) Bürgermeistercup – Trabrennen

Bürgermeister Lang hat am Bürgermeistercup teilgenommen. Es war eine tolle Erfahrung, auch der Austausch mit den anderen Bürgermeistern. Er hat den 4. Platz gemacht.

31.) Gemeindezeitung

Die Gemeindezeitung ist wieder im September erschienen und ist wohl jedem Gemeinderatsmitglied bekannt. Ein Dank dafür an Mitarbeiterin Christine Krempf, die diese gut aufbereitet.

13.) Allfälliges**A) Äpfel klaben**

Im Namen des Sozialausschusses und der Gesunden Gemeinde bedankt sich DI Dr. Rohrmoser für die Unterstützung. Hier seien besonders auch die Fahrer erwähnt: Hubert Kerschhuber, DI Gunther Kolouch, Bgm. Dieter Lang, Peter Rohrmoser und Anton Zimmer. 20 Helfer waren da,

darunter auch 2 Flüchtlinge. Die Bäckerei Huter spendierte eine Jause. Dem Kindergarten stehen für das neue KG-Jahr 1350 Liter Saft zur Verfügung.

B) RHV – Übermittlung Unterlagen

GV DI Dr. Rohrmoser bedankt sich bei Franz Geßwagner für die Übermittlung der Unterlagen aus dem Reinhalteverband hinsichtlich Verkauf von Einwohnereigenschaften.

C) Gesundheitstage & Hobbyausstellung 2017

Am 11. + 12. März 2017 finden wieder die Gallspacher Gesundheitstage & Hobbyausstellung statt. Bitte dies auch im Familien- und Bekanntenkreis ansprechen, damit sich möglichst viele Teilnehmer aus Gallspach melden.

D) UPC Breitbandinternet

GV DI Dr. Rohrmoser fragt an, ob es hinsichtlich Breitbandausbau Neuigkeiten gibt, da bei UPC derzeit viele Ausfälle sind.

Bgm. Lang erklärt, dass es ein Gespräch mit einem Mitarbeiter von UPC Wien und Manfred Knapp gegeben hat. Dieser hat sich unsere Lage wirklich einmal angeschaut und wird dies auch melden um bei UPC Wien Maximales zu bewegen. Jetzt hoffen wir, dass sich etwas ändert.

E) Fräsmaterial von Bundesstraße

GR Palmstorfer berichtet, dass in 2 Wochen die Bundesstraße für Straßenbauarbeiten gesperrt wird. Er fragt an, ob das Fräsmaterial im Ort bleibt?

Bürgermeister Lang berichtet, dass es ca. 350 m³ Material geben wird. Damit soll der „Lattner-Graben“ und die Wege im Naturpark hergerichtet werden. Wenn was übrig bleibt, wird sich der Bauamtsleiter mit GR Palmstorfer in Verbindung setzen.

GR Palmstorfer regt an, im Lattner Graben mit einem Grader zu fahren.

F) Naturerlebnisbad – Öffnungszeiten

GR Kogler führt an, dass aufgrund des schönen September noch viele Badegäste ins Naturerlebnisbad gekommen wären. Könnten wir da künftig flexibler sein?

Bgm. Lang antwortet, dass natürlich vor dem 4.9. überlegt wurde, die Badesaison zu verlängern. Der Wetterbericht war aber nicht rosig und somit haben wir den 4.9. als letzten Badetag der Saison eingehalten. Das es dann wieder so schön wird, konnte man nicht vorhersehen. Auch der Buffetbetreiber hatte schon geschlossen.

GR Kogler regt für die Zukunft an, eine Verlängerung der Badesaison bei Schönwetter anzustreben.

G) Theateraufführung

GR Kogler lädt als Obmann des Kulturausschusses ganz herzlich zur Theateraufführung „Einsame Herzen“ am Donnerstag, 13. Okt. 2016 um 19:30 Uhr in den Kursaal ein.

H) Bauzaun Liegenschaft ehem. Mariandl

GR Kreuzmayr fragt an, ob man den Bauzaun um die Liegenschaft ehem. Mariandl zB mit Blenden verschönern könnte. Das Grundstück sollte auch gemäht werden, eventuell die Eigentümer diesbezüglich anschreiben.

Bgm. Lang führt an, dass man versuchen wird, das Baugitter in ein Schöneres zu führen. Leider gibt es immer wieder Grundeigentümer, die ihre Grundstücke nicht mähen, auch wenn sie angeschrieben wurden.

I) Gebührenrückstände

GR Kreuzmayr fragt an, wie die Außenstände an Gebühren von der Gemeinde eingetrieben werden?

Bgm. Lang erklärt, dass es Besprechungstermine mit den Rückständigen gibt und man dann versucht, das dabei Vereinbarte umzusetzen.

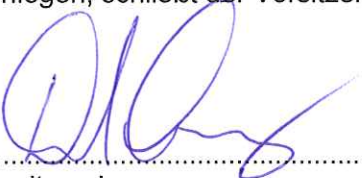
Sollten weitere Schritte notwendig sein, wird dies im Gemeindevorstand besprochen bzw. sind wir auch beim Alpenländischen Kreditorenverband unter Vertrag, der sich dann darum kümmert.

J) Radweg Verlängerung

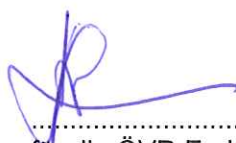
GR Kreuzmayr fragt an, ob man im Zuge des Wasserleitungsbaues auch schon Gespräche hinsichtlich der Radwegverlängerung bis zum Wanderweg führt?

Der Bürgermeister antwortet, dass im Gemeindevorstand vereinbart wurde mit dem Eigentümer des dazu notwendigen Grundstückes in einer Sondersitzung zu sprechen.

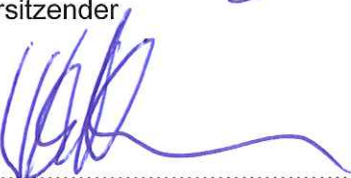
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:58 Uhr.



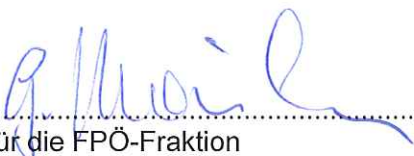
Vorsitzender



für die ÖVP-Fraktion



für die SPÖ-Fraktion



für die FPÖ-Fraktion



für die Grüne-Fraktion



Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift der Sitzung vom 23.6.2016 keine Einwendungen erhoben wurden.

Gallspach, am 29.9.2016



Vorsitzender

